

neuen oder wiederhergestellten Demokratien verabschiedet wurden<sup>48</sup>;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die einzelstaatlichen Parlamente, auch in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und anderen parlamentarischen Organisationen, und die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv zur Weiterverfolgung der fünften Internationalen Konferenz beizutragen und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Schritte zur Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien aufzuzeigen, einschließlich derjenigen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan von Ulaanbaatar enthalten sind;

4. *erkennt an*, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Bemühungen um Demokratisierung und gute Staatsführung zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

6. *betont*, dass die Aktivitäten der Organisation im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen;

7. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie und der guten Staatsführung zu unterstützen, und ersucht ihn, diese Tätigkeiten weiterzuführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen um die Konsolidierung der Demokratie und der guten Staatsführung durch das System der Vereinten Nationen stärker unterstützt werden können, so auch durch die Unterstützung des Präsidenten der fünften Internationalen Konferenz bei seinen Bemühungen, die Konferenz und ihre Folgemaßnahmen noch wirksamer und effizienter zu gestalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/14

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 24. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.18 und Add.1, einge-

bracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Marshallinseln, Mauritius, Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 58/14. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995 und 57/142 vom 12. Dezember 2002 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen, und ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001 und 57/143 vom 12. Dezember 2002 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")<sup>49</sup>,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>50</sup> und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen,

*aner kennend*, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

<sup>49</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

<sup>50</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

*feststellend*, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ("Verhaltenskodex")<sup>51</sup> und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen für ein verantwortungsvolles Vorgehen in Bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiressourcen festgelegt sind, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der vor kurzem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei<sup>52</sup> und anerkennend, dass die langfristige Erweiterung des Wissens und des Verständnisses zum Stand und zu den Tendenzen der Fischerei eine grundlegende Voraussetzung für die Fischereipolitik und die Fischereibewirtschaftung zur Anwendung des Verhaltenskodex ist,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>53</sup> mit Vorrang umzusetzen, soweit er sich auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Fischerei bezieht,

*missbilligend*, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum geregelter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem hauptsächlich auf nicht genehmigte Fischerei, unzureichende Regulierungsmaßnahmen und überhöhte Fangkapazitäten zurückzuführen ist,

*besorgt* darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen und die Meeresökosysteme erheblich zu schädigen droht, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

*anerkennend*, dass eine unzureichende Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge, einschließlich derjenigen, die zur Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische eingesetzt werden, sowie unzureichende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen das Problem der Überfischung verstärken,

<sup>51</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

<sup>52</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24-28 February 2003*, Anhang H.

<sup>53</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

*sowie anerkennend*, dass die Zusammenhänge zwischen Meeresaktivitäten wie Schifffahrt und Fischerei und Umweltfragen weiter untersucht werden müssen,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und die dringende Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus anerkennend, um diese Staaten dabei zu unterstützen, ihren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften nachzukommen und sich Fischereiressourcen zunutze zu machen,

*feststellend*, dass alle Staaten gehalten sind, entsprechend den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datensammlung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

*anerkennend*, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")<sup>54</sup>, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

*sowie anerkennend*, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen sicherzustellen,

*ferner anerkennend*, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet sind und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Bestandfähigkeit der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibe-

<sup>54</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II.

wirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation von 1999 zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 23. bis 25. Juli 2003 in New York abgehaltenen zweiten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>55</sup> und die Nützlichkeit des Berichts betonend, insoweit er die Informationen zusammenfasst, die von den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

*mit Befriedigung feststellend*, dass nach wie vor nur selten Berichte über Fischereitätigkeiten mit großen pelagischen Treibnetzen in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt eingehen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht,

*betonend*, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langlein-fischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch unter anderen Meeresarten, namentlich Haien und anderen Fischarten, auf Grund von Beifängen Verluste entstehen, und mit Befriedigung feststellend, dass das Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten in Kürze in Kraft treten wird,

*erfreut* darüber, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Gesetze erlassen, Vorschriften festgelegt, Übereinkünfte verabschiedet oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens voranzubringen,

*in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen und zum Wohlstand der heutigen und künftigen Generationen,

## I

### Verwirklichung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens<sup>50</sup>, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens betreffend gebietsübergreifende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäugtiere, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See, sowie soweit anwendbar in dem Durchführungsübereinkommen<sup>49</sup>, festgelegt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Durchführungsplans von Johannesburg, was die Fischerei angeht, insbesondere die darin eingegangene Verpflichtung, erschöpfte Fischbestände dringend und möglichst noch vor 2015 zu regenerieren<sup>56</sup>;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Vorsorgeansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, anzuwenden, und fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

## II

### Durchführung des Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

5. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

6. *betont*, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ist, namentlich derjenigen Bestimmungen, die sich auf die bilatera-

<sup>55</sup> A/58/215.

<sup>56</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August - 4. September 2002, Kap. I. Resolution 2, Anlage, Ziffer 31 a).

le, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

7. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik am 13. April 2003 und bittet die Unterzeichnerstaaten und andere Staaten mit tatsächlichem Interesse, deren Schiffe im Geltungsbereich des genannten Übereinkommens von ihm erfasste Fischereiressourcen befischen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

9. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiressourcen zu sorgen;

10. *beschließt*, zur Unterstützung der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten bei der Durchführung des Durchführungsübereinkommens einen Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens einzurichten, verwaltet von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen als Durchführungsstelle für den Fonds fungieren soll, im Einklang mit der auf der zweiten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens vereinbarten Aufgabenstellung sowie den entsprechenden von ihnen vereinbarten Regelungen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, Kontakte zu potenziellen Geberorganisationen zu knüpfen, die zu dem Hilfsprogramm beitragen können, so auch zu dem neu eingerichteten Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens;

12. *verweist* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, eine dritte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, mit dem Ziel und Zweck, die nationale, regionale, subregionale und globale Durchführung des Durchführungsübereinkommens zu prüfen, insbesondere durch eine Evaluierung der Durchführung des Übereinkommens seitens der regionalen Fischereibewirtschaftungsorgani-

sationen sowie durch die Prüfung erster Vorbereitungsmaßnahmen für die durch den Generalsekretär gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens einzuberufende Überprüfungskonferenz, und durch die Abgabe geeigneter Empfehlungen an die Generalversammlung;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, regionale Fischereiorgane und -vereinbarungen sowie die in Betracht kommenden nicht-staatlichen Organisationen einzuladen, der dritten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

### III

#### Verwandte Fischereiübereinkünfte

14. *begrüßt* das Inkrafttreten des Einhaltungsübereinkommens<sup>34</sup> und fordert alle Staaten und die anderen in Artikel 10 Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch keine Annahmeerkunde hinterlegt haben, *auf*, dies mit Vorrang zu tun;

15. *fordert* die Parteien des Einhaltungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, Informationen über die Durchführung des genannten Übereinkommens auszutauschen;

16. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, die Anwendung des Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu fördern;

17. *bittet* die Staaten, die Durchführung der Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei<sup>32</sup> auf nationaler und regionaler Ebene zu unterstützen und dabei besonderes Gewicht auf den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zu legen;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen, das heißt den Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten, den Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei, den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen und den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

### IV

#### Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

19. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten,

die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, Fischfang zu betreiben, ohne eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben, es sei denn, die Schiffe haben eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen, einschließlich des Abhaltens ihrer Staatsangehörigen, ihre Schiffe unter anderer Flagge zu führen, zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu kontrollieren;

20. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss, und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

21. *legt* den Staaten *nahe*, eine Mitgliedschaft in dem Internationalen Netzwerk zur Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten zu erwägen, einem freiwilligen Netzwerk von Überwachungs- und Kontrollfachverständigen, das den Informationsaustausch erleichtern und die Länder dabei unterstützen soll, ihre Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, insbesondere aus dem Einhaltungübereinkommen, zu erfüllen;

22. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen, zu untersuchen, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der "echten Verbindung" im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die Schiffe auszuüben, die seine Flagge führen, einschließlich Fischereifahrzeuge;

23. *fordert* die Flaggen- und Hafenstaaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern;

24. *legt* den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Schiffsüberwachungssysteme und, wo dies angezeigt und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, Handelsüberwachungssysteme zu erarbeiten und anzuwenden;

25. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche und bei Bedarf regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei bis 2004 umzusetzen, und zur Förderung des Internationalen Aktionsplans wirksa-

me Überwachungs-, Berichterstattungs-, Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen für Fischereifahrzeuge einzurichten, namentlich durch die Flaggenstaaten;

26. *fordert* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen gegen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei durchzuführen, indem sie unter anderem in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex ein Register der Schiffe führen, die eine Genehmigung zur Fischerei innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs erhalten haben;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die Anstrengungen der Welthandelsorganisation zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer;

28. *würdigt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, namentlich ihre Initiative, im Juni 2004 die zwischenstaatliche technische Konsultationsrunde über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und Überkapazitäten der Fangflotten sowie im September 2004 die zwischenstaatliche technische Konsultationsrunde über die Rolle der Hafenstaaten bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu organisieren;

29. *erkennt an*, dass es verstärkter Kontrollen seitens der Hafenstaaten bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, fordert die Staaten *nachdrücklich zur Zusammenarbeit auf*, insbesondere auf regionaler Ebene und über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sowie gegebenenfalls durch die Mitwirkung an den Anstrengungen, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation unternimmt, um sich mit Sachfragen hinsichtlich der Rolle der Hafenstaaten auseinanderzusetzen, und stellt fest, dass zu diesen Anstrengungen auch die Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Schaffung regionaler Vereinbarungen über Maßnahmen der Hafenstaaten zur Verhütung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gehört;

## V

### Überkapazitäten auf dem Gebiet der Fischerei

30. *fordert* die Staaten und die zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *auf*, mit Vorrang wirksame Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Fischereikapazitäten zu ergreifen und den Internationalen Aktionsplan zur Steuerung der Fischereikapazitäten bis 2005 durchzuführen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, durch diese Maßnahmen die Übertragung von Fischereikapazitäten auf andere Fischereitätigkeiten oder -gebiete zu ver-

hindern, insbesondere, aber nicht ausschließlich, diejenigen Gebiete, in denen die Fischereiresourcen übermäßig ausgebeutet werden oder erschöpft sind;

31. *fordert* die in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Staaten und anderen Rechtsträger, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, ein Register der Fischereifahrzeuge zu führen, die eine Genehmigung zur Hochseefischerei haben, und gemäß Artikel IV und VI des Übereinkommens dieses Register der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit Vorrang zur Verfügung zu stellen, und fordert die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation nachdrücklich auf, das in dem Einhaltungsübereinkommen geforderte Register der Fischereifahrzeuge rasch anzulegen;

32. *fordert* alle Staaten *auf*, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei dieser Arbeit zu unterstützen, Maßnahmen zu treffen, um der Zunahme großer Fischereifahrzeuge im Einklang mit dem Internationalen Aktionsplan zur Steuerung der Fischereikapazität Einhalt zu gebieten, und an der zwischenstaatlichen technischen Konsultationsrunde über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und Überkapazitäten bei Fischereifloten teilzunehmen, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation 2004 organisiert wird;

## VI

### Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

33. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

## VII

### Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

34. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodex, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangenes oder zurückgelassenes Fanggerät, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche und Gebiete, die bestimmten Fischereiaktivitäten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es geboten ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und For-

schungsarbeiten zur Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen;

35. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in regionalen und subregionalen Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht befischte Fischarten zu erhalten, und nimmt in dieser Hinsicht insbesondere Kenntnis von dem Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume, den regionalen Übereinkünften zur Erhaltung der Meeresschildkröten im westafrikanischen Raum, im karibischen Raum sowie im Raum des Indischen Ozeans und im südostasiatischen Raum, von der Arbeit des Südostasiatischen Fischereientwicklungszentrums in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Schildkröten, dem Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee<sup>57</sup> und dem Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten;

36. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität, unternimmt, um die Verringerung der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu fördern;

## VIII

### Subregionale und regionale Zusammenarbeit

37. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen ihre Zusammenarbeit betreffend gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische weiterzuführen, entweder unmittelbar oder über die entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

38. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den in Betracht kommenden Küstenstaaten *nahe*, dort, wo subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung über die Kompetenz verfügen, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit nachzukommen, indem sie diesen Organisationen beitreten beziehungsweise an diesen Vereinbarungen teilnehmen oder indem sie der Anwendung der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen;

<sup>57</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1772, Nr. 30865.

39. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen Mitglieder solcher Organisationen oder Teilnehmer an solchen Vereinbarungen werden können;

40. *legt* den in Betracht kommenden Küstenstaaten und den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung besteht, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände festlegen könnte, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und an der Arbeit dieser Organisation oder Vereinbarung mitzuwirken;

41. *begrißt* die Aufnahme von Verhandlungen sowie die laufenden Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten und fordert die Teilnehmer an diesen Verhandlungen nachdrücklich auf, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden;

42. *legt* den Staaten *nahe*, Politiken und Mechanismen für die integrierte Bewirtschaftung der Ozeane zu erarbeiten, einschließlich auf subregionaler und regionaler Ebene, die auch die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer zur Verwirklichung dieser Ziele sowie die Förderung einer besseren Zusammenarbeit zwischen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und anderen regionalen Rechtsträgern umfassen, wie etwa den Regionalmeerprogrammen und -übereinkommen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen;

## IX

### Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

43. *legt* den Staaten *nahe*, bis 2010 das Ökosystemkonzept zur Anwendung zu bringen, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem<sup>58</sup> und von den Beschlüssen V/6<sup>59</sup> und VI/12<sup>60</sup> der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, legt den Staaten *nahe*, die Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Anwendung von Ökosystemerwägungen bei der Fischereibewirtschaftung zu prüfen, und stellt fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodex für dieses Konzept sind;

44. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Frage des Meeressmülls mit Vorrang aufzugreifen, soweit sie mit der Fischerei zusammenhängt, und gegebenenfalls eine bessere Koordinierung zu fördern sowie den Staaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte behilflich zu sein, einschließlich des Anhangs V zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978;

45. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>61</sup> durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und im Benehmen mit den Staaten, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und anderen in Betracht kommenden Organisationen in seinen nächsten Bericht über die Fischerei einen Abschnitt aufzunehmen, der die aktuelle Gefährdung der biologischen Vielfalt in sensiblen Meeresökosystemen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in unterseeischen Bergen, Korallenriffen, einschließlich Kaltwasserriffe sowie bestimmter anderer sensibler Unterwassergebilde, im Zusammenhang mit der Fischereitätigkeit beschreibt sowie die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen darstellt, die derzeit auf globaler, regionaler, subregionaler oder nationaler Ebene zur Behebung dieser Probleme ergriffen werden;

47. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen oder regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen mit Vorrang und in vollem Umfang durchzuführen, indem sie unter anderem die Haibestände erfassen und einzelstaatliche Aktionspläne erarbeiten und durchführen, wobei anerkannt wird, dass bestimmte Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, diesbezüglich der Hilfe bedürfen;

48. *fordert* die Staaten, namentlich diejenigen, die den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen über subregionale oder regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung durchführen, *nachdrücklich auf*, wissenschaftliche Daten über Haifänge zu sammeln und die Einführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erwägen, insbesondere in den Zonen, in denen der gezielte oder nicht ge-

<sup>58</sup> E/CN.17/2002/PC.2/3, Anhang.

<sup>59</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/5/23, Anlage III.

<sup>60</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/6/20, Anlage I.

<sup>61</sup> A/51/116, Anhang II.

zielte Fang von Haien erhebliche Auswirkungen auf sensible oder bedrohte Haibestände hat, um die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen und ihre langfristige nachhaltige Nutzung sicherzustellen, indem unter anderem der gezielte Haifischfang ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen verboten wird und indem Maßnahmen getroffen werden, um bei anderen Fischereitätigkeiten Abfälle und Rückwürfe von gefangenen Haien auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die vollständige Nutzung der toten Haie zu fördern;

49. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen zu unterstützen, namentlich durch freiwillige Beiträge zur Arbeit der Organisation, etwa zu ihrem FishCODE-Programm;

50. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den zuständigen subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eine Studie darüber zu erstellen, wie sich der Fang von Haien im Rahmen gezielter und nicht gezielter Fischereitätigkeiten auf die Haipopulationen sowie auf ökologisch verwandte Arten auswirkt, unter Berücksichtigung ernährungsbezogener und sozioökonomischer Erwägungen, die beispielsweise in dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen enthalten sind, insbesondere im Hinblick auf kleingewerbliche, der Selbstversorgung dienende und handwerkliche Fischerei und entsprechende Gemeinschaften, und bittet sie, ihr Fachpapier 389 "Nutzung von Haifischen, ihre Vermarktung und der Handel damit" zu aktualisieren, um eine bessere Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung von Haifischen zu ermöglichen, und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben so bald wie möglich in einen die Fischerei betreffenden Bericht aufnehmen kann;

## X

### Kapazitätsaufbau

51. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass sich die Staaten direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen darum bemühen, die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex und dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

52. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Projekte, Programme und Partnerschaften mit in Betracht kommenden Interessengruppen zu entwickeln und Ressourcen für die wirksame Umsetzung der Ergebnisse des Afrikanischen Prozesses für den Schutz und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt zu mobilisieren sowie die Aufnahme von fischereibezogenen Komponenten in diese Arbeit zu erwägen;

53. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *außerdem*, auch weiterhin nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu betreiben und die finanziellen Erträge aus der Fischerei gegebenenfalls durch die Unterstützung und Stärkung der zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, wie etwa des Regionalen karibischen Fischereimechanismus, und von Übereinkünften wie etwa dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik zu steigern;

## XI

### Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

54. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

55. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht aufnehmen kann;

## XII

### Neunundfünfzigste Tagung der Generalversammlung

56. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

57. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaat-

lichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

58. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 58/16

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.7/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Brasilien, China, Georgien, Indien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Südafrika, Thailand, Ukraine.

#### 58/16. Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000, 56/95 vom 14. Dezember 2001 und 57/144 vom 16. Dezember 2002 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie auf ihre Resolution 57/145 vom 16. Dezember 2002,

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Koordinierungs- und Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines kohärenten und wirksamen Systems von Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen und erfreut über die Bemühungen, die die Mitgliedstaaten und der Generalsekretär derzeit zu diesem Zweck unternehmen,

*aner kennend*, wie wichtig im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>62</sup> ein umfassender Ansatz zur Auseinandersetzung mit globalen Bedrohungen und Herausforderungen ist, der mit der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Rechtsakten im Einklang steht,

*erfreut* über den Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Erklärung<sup>63</sup> und die darin enthaltenen Bemerkungen über Mittel und Wege, wie unter der Führung der Vereinten Nationen noch umfassendere und kohärentere Antwortmaßnahmen auf die globalen Bedrohungen

und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gefördert werden können,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. November 2003 an den Präsidenten der Generalversammlung betreffend die Einrichtung der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel<sup>64</sup>,

1. *lobt* die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die mit den Vereinten Nationen kooperierenden internationalen und regionalen Organisationen für ihr verstärktes Zusammenwirken mit dem Ziel, den verschiedenen globalen Bedrohungen und Herausforderungen zu begegnen, insbesondere denjenigen, die vom internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, regionalen Konflikten, Armut, einer nicht nachhaltigen Entwicklung, unerlaubtem Drogenverkehr, Geldwäsche, Infektionskrankheiten, Umweltzerstörung, Naturkatastrophen, komplexen Notstandssituationen und anderem ausgehen;

2. *dankt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen und sonstigen Organisationen für die Beiträge, die sie dem Generalsekretär zu den in den Ziffer 1 und 2 der Resolution 57/145 genannten Fragen vorgelegt haben;

3. *ermutigt* die Vereinten Nationen, ihre Mitgliedstaaten, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Festlegung einer umfassenden und wirksamen Strategie zur Bewältigung globaler Bedrohungen und Herausforderungen fortzusetzen;

4. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Hochrangige Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel eingerichtet hat, die den Auftrag hat, Empfehlungen zu den Bestandteilen von kollektiven Maßnahmen abzugeben, und bekundet ihre Bereitschaft, die diesbezüglichen Empfehlungen des Generalsekretärs auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mit Vorrang zu behandeln.

### RESOLUTION 58/17

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Island, Italien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Madagaskar, Mauretanien, Mongolei, Nepal, Niger, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Serbien und Montenegro, Suriname, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

<sup>62</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>63</sup> A/58/323.

<sup>64</sup> A/58/612.